

Mandantenbrief

Informationen über Steuern, Recht und Wirtschaft

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Fokus: Finanzierung

- > Interview zum Thema des Monats: Mittelstandsfinanzierung
- > Die Finanzierungsstruktur als Abbild des Unternehmensrisikos oder: Überlegungen zur risikoadjustierten Unternehmensfinanzierung
- > Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung

Steuern aktuell

- > Elektronische Abfertigungen und Belege durch ATLAS
- > Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice – europaweit
- > Beitragssenkung beim Pensions-Sicherungs-Verein aG
- > Verbindliche Auskunft in Zukunft kostenpflichtig

Recht aktuell

- > Arbeitsrecht: Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen – Änderung der Rechtsprechung
- > Teure Gewährleistung? Unliebsame Überraschungen bei der Rückgabe mangelhafter Waren

Wirtschaft aktuell

- > Zeitwertkonten als Chance für das Unternehmen?
- > Neuregelung der Offenlegung von Jahresabschlüssen

Rödl & Partner intern

- > Auslandsbrief von Rödl & Partner
- > Seminare



elle Finanzierungsstrategie auch diese neuen Marktchancen in sein Kalkül einbezieht und entsprechend nutzt, gleichzeitig dabei aber alle offenen wie auch versteckten Finanzierungsrisiken adäquat abdecken kann. Das Unternehmen muss in der Lage sein, seine steigenden Finanzierungskosten zu verdienen und zu bezahlen.

In einem ausführlichen Interview beleuchtet unser geschäftsführender Partner, Herr Wolfgang Kraus, die aktuelle Kapitalmarktsituation und gibt konkrete Handlungsempfehlungen zur Finanzierungsstrategie für Unternehmen. In weiteren Artikeln zu unserem Themenschwerpunkt Finanzierung äußern sich unsere Experten zur risikoadäquaten Unternehmensfinanzierung und beleuchten deren steuerliche Aspekte.

Wie gewohnt finden Sie in Ihrem Mandantenbrief aktuelle Beiträge zu Steuern, Recht und Wirtschaft. Hinweisen möchte ich Sie insbesondere auf die Neuregelung zur Offenlegung von Jahresabschlüssen, auf die sich der Mittelstand in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft (einschließlich GmbH & Co. KG) zum Jahresende 2007 einstellen muss.

Haben Sie viel Spaß beim Lesen dieses Mandantenbriefes und entdecken Sie interessante Anregungen und Gedanken. Ich freue mich, wenn Sie uns auch im Jahr 2007 Ihr Vertrauen schenken. Die Mitarbeiter von Rödl & Partner wünschen Ihnen, Ihren Familien und Ihren Unternehmen ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr.

Dr. Bernd Rödl
Geschäftsführender Partner

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Zinsen werden auch im Jahr 2007 weiter steigen – höchste Zeit für Unternehmen, ihre Unternehmensfinanzierung auf den Prüfstand zu stellen.

Der Kapitalmarkt hat sich in den letzten Jahren insbesondere nach seinem dramatischen Einbruch vor einigen Jahren zunehmend konsolidiert. Neue Finanzprodukte führen zu einer enormen Vielfalt auf den verschiedenen Märkten, die Angebote mittelständischer Finanzierungspartner differenzieren sich immer weiter aus. Auch die Großbanken zeigen zunehmendes Interesse, sich bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen verstärkt zu engagieren. Gerade in Zeiten wieder steigender Zinsen sollte sich jedes Unternehmen der Nagelprobe unterziehen, ob seine aktu-

Im Fokus: Finanzierung

> Interview zum Thema des Monats: Mittelstandsfinanzierung



Den ersten Mandantenbrief des Jahres 2007 beginnen wir mit einer Neuerung: Zum Schwerpunktthema des Monats befragen wir einen ausgewiesenen Experten, der uns in Interviewform seine Meinung, aber auch wichtige aktuelle Daten und Fakten erläutern wird. Für das erste Interview zum Thema „Mittelstandsfinanzierung“ konnten wir Herrn Wolfgang Kraus, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner gewinnen.

Herr Kraus, wie wird sich zukünftig das Finanzierungsangebot auf dem Kapitalmarkt verändern? Mit welchen Konsequenzen für den Mittelstand?

Herr Kraus, wie wird sich zukünftig das Finanzierungsangebot auf dem Kapitalmarkt verändern? Mit welchen Konsequenzen für den Mittelstand?

Wir konnten in den letzten Jahren beobachten, dass die Finanzierungsangebote auf dem Kapitalmarkt immer variantenreicher und die neuen Produkte immer ausgefeilter wurden. Gleichzeitig müssen wir aber auch immer wieder feststellen, dass nicht alle Kapitalmarktprodukte den mittelständischen Unternehmen zugänglich sind. Dies hängt zum einen davon ab, dass die mit jedem Produkt einhergehenden Strukturierungskosten dieses erst ab einem bestimmten Kreditvolumen effizient machen. Gleichzeitig bieten die Kreditinstitute aber auch kreative Lösungen an, um hier passende Kapitalmarktprodukte auf kleinere Volumina zuzuschneiden. Dem Mittelstand stehen somit künftig vielfältigere Möglichkeiten offen, gleichzeitig bedeutet dies aber, dass der Mittelstand für diese Instrumente beraten werden muss.

Nach unseren Feststellungen sind Kreditinstitute (Banken und Sparkassen) erst jüngst wieder aufgeschlossener geworden, was die Finanzierung mittelständischer Unternehmen anlangt. Kann der Mittelstand wieder zur Tagesordnung übergehen?

Sicher ist richtig, dass insbesondere bei den Großbanken ein Trendwechsel in Richtung mittelständischer Unternehmen zu beobachten ist. Dies beruht auf der Erkenntnis der Kreditinstitute, dass sie ihr Firmengeschäft wieder tiefer gestalten müssen. Ungeachtet dessen, dass die Kreditinstitute den Markt wieder aggressiver bearbeiten, bleibt es dem Mittelstand jedoch keineswegs erspart, seine interne Organisation den Anforderungen der Kreditinstitute anzupassen. Nach wie vor werden von den Unternehmen ein ausgereiftes Informationssystem und zeitnahe Un-

ternehmensdaten gefordert und nur wer diese Informationen bereithält, kann von der aktuellen Marktentwicklung bei den Kreditinstituten profitieren.

Ein Schlagwort: Basel II: „Sturm im Wasserglas?“ – Welche Auswirkungen haben sich für den Mittelstand in den letzten Jahren ergeben? Wie geht es mit Basel II konkret weiter?

Basel II war und ist bestimmt kein „Sturm im Wasserglas“. Die Kreditinstitute haben Basel II dazu benutzt, ihr Rating-System gegenüber den Unternehmen zu verfeinern und aktiver damit umzugehen. Sowohl bei der Kreditvergabe als auch bei der laufenden Unternehmensfinanzierung finden sich die Auswirkungen von Basel II in den Konditionen wieder. Gleichzeitig wird dem Mittelstand aber auch transparent gemacht, mit welchen Mitteln das aktuelle Rating zu verbessern ist. Konkrete Auswirkungen auf der Kostenseite gehen mit diesen Verbesserungsmaßnahmen einher. Die Anwendung von Basel II durch die Kreditinstitute ist unumgänglich und der wichtigste Faktor im Preissystem der Kreditinstitute.

Hat denn Basel II überhaupt zu bevorzugten neuen Finanzierungsformen geführt?

Basel II hat sicher nicht zu bevorzugten neuen Finanzierungsformen geführt, da praktisch alle zur Diskussion stehenden Finanzierungsformen ja bereits seit längerem im Markt angeboten werden. Die in jüngster Zeit stärkere Inanspruchnahme bestimmter Finanzierungsformen – vor allem Mezzaninekapital insbesondere zur Verbesserung der Eigenkapitalquote – beruhte vor allem darauf, dass sich die Angebotspalette wesentlich verbreitert hat, die Konditionen für Mezzaninekapital deutlich verbessert worden sind und mezzanines Kapital von den Kreditinstituten im Rahmen des Ratings als eigenkapitalähnliches Mittel behandelt worden ist. Diese gesamten Faktoren haben dazu geführt, dass sich der Mittelstand diesen neueren Finanzierungsformen geöffnet hat.

Wird sich dadurch die Kommunikation mit den Fremdkapitalgebern zukünftig anders darstellen als heute?

Ich glaube, dass sich insgesamt das Verhältnis zwischen den mittelständischen Unternehmen und den Fremdkapitalgebern geändert hat und auch weiterhin noch ändern wird. Die mittelständischen Unternehmen betrachten die Fremdkapitalgeber immer mehr als Partner, die es ermöglichen, das unternehmerische Wachstum bzw. die Veränderung in der Unternehmenslandschaft mit zu begleiten. Insofern hat sich die Bereitschaft erhöht, transparenter zu kommunizieren.

Wie muss sich heute ein Mittelständler vorbereiten, um zügiger an Kapital zu kommen?

Unabdingbar sind aktuelle Unternehmensinformationen. Diese bestehen in erster Linie natürlich in einem zeitnah erstellten aktuellen Jahresabschluss, laufenden monatlichen Unternehmensdaten, die neben den reinen Ertragskennziffern auch Informationen zur Finanz- und Vermögenslage umfassen sollten, einen aktuellen Soll-Ist-Vergleich sowie eine Unternehmensplanung, die sich im optimalen Fall über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstrecken sollte. Neben diesem reinen Zahlenwerk werden vom Mittelständler heute aber auch Aussagen zu seinem Unternehmen, zum Markt, zum Wettbewerbsumfeld sowie zu seiner Unternehmensstrategie gefordert. All diese Informationen sollen zeigen, dass die erforderlichen Informationen zur optimalen Steuerung des Unternehmens auch tatsächlich verfügbar sind.

Eine kritische Frage zum Thema Finanzierung und Steuern: Die Eigenkapital-Bildung ist steuerlich in den letzten Jahren nicht belohnt worden. Wird es hier zukünftig weitere Änderungen geben?

Sie sprechen das Thema zum richtigen Zeitpunkt an, denn mit der bevorstehenden Unternehmenssteuerreform, insbesondere der Verbesserung der Steuersätze im Bereich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wird gerade belohnt, Gewinne im Unternehmen zu thesaurieren. Insbesondere das Bestreben, hier eine Rechtsformneutralität zwischen Kapital- und Personengesellschaften zu schaffen, motiviert künftig auch Personengesellschaften, ihre Gewinne im Unternehmen zu belassen. Diese Maßnahmen werden die Eigenkapitalbildung in den mittelständischen Unternehmen deutlich verbessern, da sie mit einer erheblichen Reduzierung des Steuersatzes einhergehen.

Was bedeutet der Begriff Financial Engineering – Ist das nur etwas für Großunternehmen oder kann auch der Mittelstand davon profitieren?

Financial Engineering als Synonym dafür, die Finanzierung im Unternehmen auf die Geschäftsprozesse bzw. die Finanzierungsursachen abzustellen, ist sicher für mittelständische Unternehmen genauso erforderlich wie für Großunternehmen. Entscheidend ist, dass das mittelständische Unternehmen den hierfür entsprechenden Informationsanforderungen – z. B. Finanzplanung, Investitionsrechnung wie ja bereits angesprochen – Genüge leisten kann. In Großunternehmen kommen hier in der Regel EDV-gestützte Systeme zum Einsatz und erleichtern in erheblichem Umfang die Optimierung der Finanzierungsstrukturen.

Was halten sie von dem Argument, neue Finanzierungsformen seien zu teuer und würden den Unternehmer von seinen Geldgebern abhängig machen?

Ich glaube nicht, dass neue Finanzierungsformen zu teuer sind. Betrachtet man die aktuelle Situation auf dem Mezzaninekapitalmarkt, so liegen die Konditionen derzeit nur geringfügig über denen besicherter Kredite. Berücksichtigt man dann, dass hierfür keine Sicherheiten gestellt werden müssen, eine längere Laufzeit ohne Tilgung vereinbart und damit auch noch ein eigenkapitalähnliches Instrument geschaffen wird, so kann man diese Finanzierungsform nicht als zu teuer bezeichnen. Man sollte jedoch gleichzeitig in Betracht ziehen, dass am Ende dieser Form der Kapitalüberlassung eine Lösung für die Rückzahlung gefunden werden muss. Insofern muss bereits bei der Inanspruchnahme derartiger Finanzierungsformen der so genannte Exit mit ins Kalkül gezogen werden. Wenn man diese Regeln beachtet, entsteht auch keine Abhängigkeit von den Geldgebern.

Gleiches gilt für den Bereich der ABS- (Asset Backed Securities) Finanzierungen. Auch hier ist festzustellen, dass die Konditionen denen einer Eurokreditfinanzierung annähernd entsprechen. In den genannten Fällen entsteht zwischen dem Unternehmer und dem Geldgeber nicht mehr Abhängigkeit als bei einer klassischen Fremdfinanzierung mit entsprechender Sicherheitenstellung.

Zum Abschluss: Welchen Rat geben Sie mittelständischen Unternehmen und deren Inhabern mit auf den Weg, wenn sie Ihre Finanzierung optimieren wollen?

Ich möchte allen mittelständischen Unternehmen den Rat erteilen, für noch mehr Transparenz bei ihren Unternehmensdaten und der zugrunde liegenden Unternehmensstrategie zu sorgen. Insbesondere anhand einer mehrjährigen Finanzplanung ist es dann möglich, das Financial Engineering auf die konkreten Finanzierungsanlässe und -ursachen hin anzuwenden. Nur so ist eine optimal abgestimmte Finanzierung möglich und die Suche auf dem Kapitalmarkt nach den entsprechenden Finanzierungsformen und -partnern kann beginnen. Da die Kapitalmarktprodukte immer variantenreicher und ausgereifter angeboten werden, kann auf diesem Weg auch eine optimale Finanzierungsstruktur zu den besten Konditionen erzielt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den Beitrag meiner Kollegen Weiß und Zschockelt in diesem Mandantenbrief hinweisen, die konkrete Überlegungen zu einer risikoadjustierten Unternehmensfinanzierung anstellen.

Gleichzeitig möchte ich alle Interessierten einladen, mit mir, mit ihrem Betreuer bei Rödl & Partner oder mit einem unserer Finanzierungsspezialisten ein Gespräch über ihre individuelle optimale Finanzierungsstruktur zu führen; wir beraten Sie gerne

ausführlich und stellen auch die erforderlichen Kontakte zu Kapitalgebern her.

Herr Kraus, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Kontakt für weitere Informationen:

Wolfgang Kraus

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Geschäftsführender Partner

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-33 34

Wolfgang.Kraus@roedl.de

> Die Finanzierungsstruktur als Abbild des Unternehmensrisikos oder: Überlegungen zur risikoadjustierten Unternehmensfinanzierung

VON PROF. DR. DR. ENNO WEIß UND INGOLF ZSCHOCKELT

Vorbemerkungen

Angesichts der Entwicklungen im Finanzierungsumfeld der Unternehmen wird die Unternehmensfinanzierung immer strategischer. Strategische Finanzierung bedeutet einerseits, die Risikostruktur des Unternehmens mit einer adäquaten Finanzierungsstruktur abzubilden. Andererseits sollte diese Struktur auch in der Lage sein, die Volatilitäten der Ergebnis- und damit auch der Liquiditätsentwicklung längerfristig abzusichern. Es geht dabei nicht nur um das Ziel, Finanzierungskosten zu optimieren, sondern vor allem um die Herstellung einer Robustheit gegen allfällige Veränderungen. Und dabei versteht sich von selbst: Es handelt sich diesbezüglich keineswegs um eine anspruchslöse, nebenher zu erledigende Aufgabe mehr sowohl für Entscheidungsträger im Unternehmen als auch für den Finanzierungspartner.

Gleichzeitig zu dem sich ändernden Unternehmensumfeld sind einschneidende Veränderungen bei der Kreditvergabepolitik der Banken zu beobachten, aber auch im Kapitalmarkt ist ein fast unübersehbares Angebot an neuen Finanzierungsprodukten von verschiedensten Anbietern entstanden.

Gerade für den deutschen Mittelstand werden diese Veränderungen im Wesentlichen in Form einer restriktiven Darlehensvergabe der Banken, der Konfrontation mit dem Verkauf der eigenen Darlehen an ausländische Finanzinstitute und der Gefahr einer „Heuschrecken-Invasion“ wahrgenommen. Dabei handelt es sich im Grunde nur um die Auffächerung der Finanzinstru-

mente, passend zur Vielseitigkeit der in der Realität vorkommenden Risikoklassen.

Risikostrukturen

Ein erhöhtes operatives Risiko bedeutet steigende Volatilitäten bei Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung in der Zukunft. Die Finanzierungsstruktur muss folglich möglichst so robust sein, dass das Unternehmen drohende Risiken in den Zahlungsströmen ohne Liquiditätsschwierigkeiten überstehen kann und jederzeit in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Ein Unternehmen mit einem hohen operativen Risiko sollte sich schlussendlich stärker mit risikoabsorbierenden Fremdmitteln ausstatten, als es bei einem Unternehmen mit einem niedrigeren operativen Risiko nötig wäre. Risikoabsorbierend wirken Finanzinstrumente, welche zumindest teilweise eine eigenkapitalähnliche Risikostruktur aufweisen (z.B. Mezzanine).

Risikoklassen

Die Einordnung der gesamten Risikostruktur eines Unternehmens in eine entsprechende Risikoklasse erfolgt mit Hilfe des Ratings. Was bei börsennotierten Unternehmen seit langem als gängige Praxis gehandhabt wird, ist für viele mittelständische Unternehmen noch mit Argwohn behaftet. Das bankeninterne Rating (in der Regel bilanzorientiert) wird aufgrund aufsichtsrechtlicher Veränderungen immer stärker den Marktgepflogenheiten angepasst. Rating soll auf dem Kapitalmarkt zu einer Risikotransparenz und zu einer Typisierung von Unternehmensrisiken führen.

Die Systematisierung im Rating in „Investment Grade“ und „Non Investment Grade“ verdeutlicht eine wesentliche Erkenntnis aus dem Ratingprozess. Aufgrund der vorliegenden Risikostruktur des Unternehmens, welches in den Bereich „Non Investment Grade“ eingestuft wurde, ist eine klassische Kreditfinanzierung ungeeignet. Die Eigenkapitalunterlegungspflichten der Banken führen bei Anwendung eines klassischen Kredits in diesen Situationen betriebswirtschaftlich zu einem Minusgeschäft. Andere, risikoabsorbierende Finanzierungsformen werden in diesen Fällen zum Einsatz kommen müssen.

Finanzierungsstrukturen

Die Entwicklungen sowohl im Kapitalmarkt als auch im Unternehmensumfeld haben zur Entwicklung immer neuer Finanzierungsinstrumente geführt. Ziel der Instrumente ist es stets, einen trade-off zwischen dem eingekauften Risiko und dem Preis für das Instrument herzustellen. Sicherlich sieht sich der deutsche Mittelstand in diesem neuen Produktumfeld mit höheren Preisen für die Produkte konfrontiert. Andererseits handelt es sich dabei lediglich um die konsequente Einpreisung von Finanzierungs-Risiken. Hilfreich für die Optimierung des Prei-

ses für ein Finanzprodukt ist im Rahmen einer Finanztransaktion von Seiten des Unternehmens ein Wettbewerb der potentiellen Finanziers.

Finanzmodellierung

Die Abbildung einer sinnvollen Finanzierungsstruktur erfolgt mit Hilfe der Finanzmodellierung. Die Erstellung eines integrierten Finanzmodells anhand der Planzahlen des Unternehmens verdeutlicht die wesentlichen monetären Einflussfaktoren auf den Unternehmenserfolg. Anhand der darauf aufbauenden Szenarioanalysen kann sehr gut die Risikotoleranz des Unternehmens auf Veränderungen im Unternehmensumfeld abgebildet werden.

Die Kombination des betriebswirtschaftlichen Planungsmodells mit einer Finanzzielstruktur ergibt oftmals auch die Einsicht, dass bestimmte Produkte aufgrund deren inhärenter Eigenschaften für eine strategische Finanzierung eines Unternehmens eher ungeeignet erscheinen. Die Finanzmodellierung ist einerseits eine hervorragende Analyse für das Unternehmen selbst. Andererseits bereitet es direkt die Ansprache potentieller Finanziers vor, da solche Modelle den Marktstandard in der Finanzwelt darstellen.

Finanzierungsinstrumente

Neben den etablierten klassischen Bankkrediten, Genussrechten und dem Eigenkapital befinden sich insbesondere Finanzierungsformen wie Private Equity, Mezzanine, Optionen und so weiter weiterhin auf dem Vormarsch. In der nachfolgenden Grafik ist der Zusammenhang zwischen Finanzierungsinstrument und dessen Risikotragfähigkeit anhand von vier Beispielen dargestellt:



Aufgrund der Vielfältigkeit der heute bereits auf dem Markt vertretenen Instrumente und Anbieter muss es Ziel eines Finanzierungsprojekts für ein Unternehmen sein, den eigenen Finanzbedarf deutlich herauszuarbeiten und diesen Bedarf anhand der eigenen Risikostruktur auf verschiedene Risikoklassen von Finanzierungsinstrumenten zu verteilen.

Financial Advisory

In dem Prozess der Bedarfsanalyse, der Aufteilung des Gesamtfinanzierungsbedarfs auf verschiedene Finanzierungsinstrumente und der optimalen Verteilung und „Bepreisung“ der Finanzierungstranchen gewinnen bankenexterne Berater aus dem Bereich

Financial Advisory (Finanzstrukturanalyse und Finanzmittelbeschaffung) zunehmend an Bedeutung. Die Unabhängigkeit der Berater vom finanzierenden Institut, deren Netzwerk zu den finanzierenden Adressen, die Prozesskenntnis, das Wissen um die optimale Ansprache von Adressen und das Kapitalmarkt-Know-how aus deren aktiver Tätigkeit im Finanzbereich sind Garantien für eine risikooptimierte Kapitalstruktur für den Mandanten.

Von der Unternehmensanalyse über die Vorbereitung der Unterlagen und Erarbeitung der Strategie für die Ansprache der Finanziers bis hin zur Verhandlung der Finanzierungsverträge tragen mittlerweile Berater aus dem Bereich Financial Advisory deutlich zu einer Verbesserung der (Verhandlungs-)Position finanzierungsnachfragender Unternehmen bei.

Ergebnis

Unternehmen sollten sich frühzeitig den geänderten Marktgegebenheiten stellen und die aktuellen Finanzierungsstrukturen aktiv auf deren Zukunftstragfähigkeit untersuchen. Für eine risikoadäquate strategische Finanzierung eines Unternehmens ist eine intensive Analyse des Unternehmens und der Unternehmensstrategie nötig. Hier geht es um eine Abstimmung von Unternehmensrisiko und Finanzierungskostüm für die nächsten Jahre. Eine vorausschauende und intelligente Finanzierungsstruktur trägt wesentlich zu einer Sicherung der Unternehmenszukunft bei. Aufgrund der sich ständig ändernden Finanzierungsproduktlandschaft und auch Änderungen bei den Produktstrategien der Banken können Berater aus dem Bereich Financial Advisory einen deutlichen Beitrag zur optimierten Finanzierungsstruktur eines Unternehmens leisten.

Kontakt für weitere Informationen:

Ingolf Zschockelt

Rödl & Partner Eschborn

Tel.: +49 (61 96) 7 61 14-7 00

ingolf.zschockelt@roedl.com



> Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung

VON FRANZ LINDNER | Die wenigsten Unternehmen befinden sich in der komfortablen Situation, keine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen zu müssen und laufende Aufwendungen sowie Investitionen aus eigenem Kapital decken zu können. Ob dies der Fall ist, hängt maßgeblich von der Kapitalausstattung des Unternehmens durch den Gesellschafter ab. Ist dieser nicht in der Lage, dem Unternehmen ausreichende Eigenmittel zur

Verfügung zu stellen oder ist er aus bestimmten Gründen – etwa weil er sich anderweitig eine bessere Kapitalverzinsung erhofft oder auf Risikostreuung setzt – nicht dazu gewillt, hat sich die Gesellschaft fremd zu finanzieren. Dies ist denkbar durch Kreditaufnahme von dritter Seite (Banken, Lieferanten) oder seitens des Gesellschafters.

Der Gesellschafter ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, inwieweit er seine Gesellschaft mit Eigenkapital ausstattet. Da Fremdkapitalüberlassungen jedoch regelmäßig mit der Verpflichtung zu Zinszahlungen verbunden sind, welche das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft und damit die Bemessungsgrundlage für deren Steuerlast schmälern, sehen die Steuergesetze Beschränkungen vor, bei deren Missachtung die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen versagt wird. Damit soll eine Einkommensverschiebung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter unterbunden werden, die je nach anwendbarem Steuersatz und zuständiger Steuerhoheit (In-/Ausland) zu Steuerausfällen führen kann.

Nachfolgend wird beispielhaft auf einige steuerlich relevante Aspekte der Fremdfinanzierung, insbesondere von Kapitalgesellschaften, hingewiesen.

Gewinnverschiebungen bei der Finanzierung von Kapitalgesellschaften können bereits dann angenommen beziehungsweise sanktioniert werden, wenn die finanzierte Gesellschaft für einen vom Gesellschafter erlangten Kredit Zinsen zu entrichten hat, die über dem allgemeinen Marktniveau liegen. In diesem Fall wird nach der Vorschrift des § 8 Abs. 3 KStG, der die Angemessenheit von Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter regelt, der den angemessenen Zinsbetrag überschreitende Teil als so genannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifiziert. In Höhe des überschießenden Teils wird danach fingiert, dass keine Zinszahlungen an den Gesellschafter vorliegen, sondern eine Ausschüttung.

Rechtsfolge einer solchen vGA ist, dass bei der fremdfinanzierten Kapitalgesellschaft der überhöhte Zinsaufwand als nicht abzugsfähig angesehen wird. Auf Ebene des empfangenden Gesellschafters wird der problematische Zinsbetrag nicht mehr als Zinseinnahme betrachtet, sondern umqualifiziert in erhaltene Dividendenerträge. Die darlehensnehmende Kapitalgesellschaft versteuert den Zinsbetrag damit selbst, je nach steuerlichem Status des Gesellschafters kommt es zu einer zusätzlichen Besteuerung. In Betracht kommen beim Empfänger die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (natürliche Person als Gesellschafter) beziehungsweise des Verfahrens der nach § 8b KStG im Ergebnis zu 95 Prozent freigestellten Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften. Je nach Fallgestaltung können sich hieraus erhebliche Mehrsteuern ergeben, insbesondere dann, wenn die Gewinnausschüttung aus Altbeständen von so genanntem EK 02 gespeist werden müssen oder wenn beim

empfangenden Gesellschafter Verlustvorträge vorhanden wären, die nunmehr nur noch teilweise angesprochen werden können. Im Ausnahmefall kann sich die Situation auch als günstig darstellen, etwa weil die fremdfinanzierte Kapitalgesellschaft über Verlustvorträge verfügt und diese aus dem eigenen operativen Geschäft heraus nicht verwerten kann.

Prominentestes Beispiel für die steuerliche Relevanz der Fremdfinanzierung einer Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter ist wohl die Regelung des § 8a KStG. Diese Vorschrift geht davon aus, dass Vergütungen für Fremdkapital, welches die Gesellschaft von ihrem Anteilseigner, einer diesem nahe stehenden Person (zum Beispiel Schwestergesellschaft) oder von qualifiziert rückgriffsberechtigten Dritten (Bank) erhält, unter weiteren Voraussetzungen als vGA qualifiziert werden. § 8a KStG findet allerdings nur dann Anwendung, wenn eine Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft von mehr als einem Viertel (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung beziehungsweise bei Zusammenwirken mit anderen Gesellschaftern) erreicht wird. Nur dann kann von einer Möglichkeit zur Einflussnahme im Sinne einer Einkünfteverschiebung gesprochen werden. Grundvoraussetzung ist weiter, dass gewisse Schwellenwerte überschritten werden. So besteht eine Freigrenze von 250.000 Euro (bezogen auf die Gesamtheit der erhaltenen Darlehen), unterhalb derer Zinszahlungen als nicht problematisch angesehen werden. Bei Überschreiten dieser Grenze sind die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift jedoch hinsichtlich des gesamten Zinsbetrags zu prüfen. Sind gewisse Eigenkapital-/Fremdkapital-Relationen überschritten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine vGA anzunehmen ist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Kapital zu vergleichbaren Konditionen anderweitig hätte beschafft werden können. Dies gilt jedoch nur für Darlehen, bei denen sich der zu zahlende Zins nach einem Bruchteil des Finanzierungsbetrags ermittelt. Ist das Entgelt gewinnabhängig, besteht keine schützende Eigenkapital-/Fremdkapital-Relation und auch keine Möglichkeit eines Drittvergleichs. Genügt die Fremdfinanzierung nicht den Anforderungen des § 8a KStG, wird unterstellt, dass es sich um eine bewusste Unterkapitalisierung handelt und der Gesellschafter eine Gewinnabsaugung hinsichtlich der zu leistenden Zinszahlungen beabsichtigt. Als solche werden die überschießenden Zinsaufwendungen dann nicht steuerlich anerkannt und als vGA mit den oben geschilderten Rechtsfolgen behandelt. Sonderregelungen innerhalb des § 8a KStG gelten für Fälle, in denen eine Finanzierung nicht der Kapitalgesellschaft selbst, sondern einer gesellschaftsrechtlich verbundenen Personengesellschaft erfolgt, für Fremdkapitalüberlassungen zum Zwecke des Erwerbs einer Kapitalgesellschaft und so weiter

Wie vorstehende Ausführungen – die lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der Finanzierungsthematik anreißen – zeigen, erfordert die Planung von Finanzierungslösungen neben der erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung jeweils

auch komplexe steuerliche Prüfungsvorgänge, bei denen neben den angesprochenen Vorschriften zur vGA bei Kapitalgesellschaften noch eine ganze Reihe weiterer steuerlicher Regelungen zu beachten sind. Beispielhaft wären hier zu erwähnen § 8 Nr. 1 GewStG (hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen), § 4 Abs. 4a EStG (Nichtabzugsfähigkeit von Schuldzinsen im Falle von Überentnahmen bei Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften) und Regelungen zu Sondersituationen wie Pool-Finanzierung.

Zur Vermeidung gegebenenfalls langfristiger gravierender steuerlicher Nachteile ist es somit ratsam, die Struktur der Finanzierung seines Unternehmens/seiner Unternehmensgruppe rechtzeitig, das heißt bereits im Vorfeld des Abschlusses der entsprechenden Verträge unter Darlegung des Gesamtkonzepts, mit seinem steuerlichen Berater abzustimmen und auch regelmäßig durchleuchten zu lassen. Dies muss umso mehr gelten, als gerade dieser Bereich der ständigen Überarbeitung durch den Gesetzgeber unterliegt.

Aktuellstes Beispiel für die gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich sind die Überlegungen zur Unternehmenssteuerreform 2008, innerhalb derer unter anderem eine Hinzurechnung von 25 Prozent der Zinszahlungen bei der GewSt, sowie eine Nichtabzugsfähigkeit von 25 Prozent der Finanzierungsanteile von Lieferantenkrediten und von 25 Prozent der pauschalierten Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten usw. bei der Einkommensteuer diskutiert werden, ebenso wie eine Abschaffung des erst jüngst durch Verwaltungsanweisungen konkretisierten § 8a KStG.

Kontakt für weitere Informationen:
 Franz Lindner
 Rechtsanwalt, Steuerberater
 Rödl & Partner Nürnberg
 Tel.: +49 (9 11) 91 93-12 45
 E-Mail: franz.lindner@roedl.de



Steuern aktuell

> Kurzmeldungen Konzernsteuerrecht >

Ist § 8 Abs. 4 KStG in der geltenden Fassung verfassungswidrig?

Der I. Senat des Bundesgerichtshofs (BFH) ist der Überzeugung, dass die im Jahr 1997 beschlossene Verschärfung des § 8 Abs. 4 KStG,

der den Handel mit Verlusten durch Verkauf von Anteilen an Körperschaften (sogenannter Mantelkauf) verhindern will, gegen den verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt verstößt. Der BFH hat deshalb das BVerfG angerufen (Az.: I R 25/06).

Das die Verschärfung enthaltende Änderungsgesetz sei auf „Spontaninitiative“ einiger Bundesländer in den Vermittlungsausschuss eingebracht worden. Es fehle daher an der notwendigen Mitwirkung des Bundestags. Dass das Gesetz später in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise erneut geändert worden sei, könne den ursprünglichen Verfassungsverstoß nicht heilen. Der BFH knüpft mit seiner Vorlage an einen inhaltlich weitgehend ähnlichen Vorlagebeschluss vom 18. Juli 2001 (Az.: I R 38/99) an, der die Verlustabzugsbeschränkung des § 12 UmwStG betraf. Über diese Vorlage wurde noch nicht entschieden.

Sollte das BVerfG die Auffassung des BFH teilen, blieben die im Jahr 1997 beschlossenen gesetzlichen Verschärfungen auch nach gegenwärtiger Rechtslage unbeachtlich.

Übergang des wirtschaftlichen Eigentums bei Vereinbarung einer Put-Call-Option

Bereits bisher wurde in der Literatur vermutet, dass bei der gegenläufigen Vereinbarung von Optionsrechten, die auf die Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt gerichtet sind, eine Veräußerung bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorliegt. Das wirtschaftliche Eigentum geht nicht erst bei Ausübung einer der beiden Optionen über.

Mit Urteil vom 11. Juli 2006 (Az.: VIII R 32/04, DStR 2006, S. 2163) hat sich nun der BFH dieser Position angeschlossen. Im vorliegenden Fall wurde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Veräußerung angenommen, da sowohl für Put- als auch Call-Option ein identischer Kaufpreis und identische Verkaufsbedingungen festgelegt wurden. Zudem haben sich die Optionszeiträume überschritten. Damit wurde das Ergebnis eines Terminkaufs erzielt. Das Urteil des BFH ist zu begrüßen, da es erstmals Anhaltspunkte für Gestaltungen bei Vereinbarung von gegenläufigen Optionen gibt.

> Kurzmeldungen Konzernsteuerrecht >

> Elektronische Abfertigungen und Belege durch ATLAS

VON JÜRGEN WIHRL

Organisation und Ziel von ATLAS

Mit der Realisierung des Automatisierten Tarif- und Lokalen Zoll-Abwicklungssystem (kurz: ATLAS) schafft das Bundes-

ministerium der Finanzen (BMF) die Voraussetzungen für eine weitgehend automatisierte Abfertigung und Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs. Durch ATLAS werden alle Daten zur Durchführung von Zollformalitäten zwischen den Zollbeteiligten und den Zollstellen ausgetauscht und die Zusammenarbeit mit den Zollverwaltungen anderer EU-Mitgliedstaaten verbessert.

Ziel des ATLAS-Verfahrens ist es, die Papierzollabwicklung mit dem Einheitspapier komplett abzulösen. Die Abgabe von Anmeldungen auf amtlichem Vordruck wird zwar auch weiterhin bei der Zollstelle möglich sein, soll aber mittel- bis langfristig auch in elektronischer Form erfolgen. Das heißt schriftliche Zollanmeldungen und Verwaltungsakte (zum Beispiel der Einfuhrabgabenbescheid) sollen zu einem zukünftigen Zeitpunkt durch elektronische Nachrichten ersetzt werden, um dadurch Zollabfertigung und Zollsachbearbeitung zu automatisieren, zu vereinfachen und zu beschleunigen. So werden im Rahmen der Dateneingabe des an ATLAS teilnehmenden Anmelders Zollanmeldungen zur Überführung von Waren (zum Beispiel in den zollrechtlich freien Verkehr) elektronisch erfasst, der Zollstelle auf elektronischem Wege übermittelt und dort entsprechend bearbeitet. Anschließend wird dem Anmelder die Entscheidung der Zollstelle sowie der Bescheid über die Einfuhrabgaben bzw. die Festsetzung/Anerkennung von Bemessungsgrundlagen ebenfalls elektronisch mitgeteilt. Auch der weitgehende Verzicht auf die Vorlage von Unterlagen, wie Rechnungen oder Präferenznachweise im Zeitpunkt der Abfertigung soll zu einer zusätzlichen Beschleunigung und Verschlinkung des Verfahrens führen.

Der Anmelder kann die Zollanmeldung auch zentral an alle ATLAS-Zollstellen, d.h. auch an die Grenzzollstellen senden, wodurch ggf. ein Versandverfahren zur Binnenzollstelle vermieden werden kann. Des Weiteren kann auch eine vorzeitige Zollanmeldung, das heißt vor Eintreffen der Ware, abgegeben werden, um die Zollabwicklung nochmals zu beschleunigen und somit noch schneller über die Ware verfügen zu können.

Die Teilnahme an der schnellen ATLAS Zollabwicklung setzt jedoch bestimmte Hard- und Softwareausstattungen voraus, wobei zertifizierte Softwareanbieter bzw. Dienstleister unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten für unterschiedliche Bedürfnisse und Kostenstrukturen anbieten. Weiterhin benötigt jeder Teilnehmer eine sogenannte Beteiligten-Identifikations-Nummer (BIN) für das Verfahren, welche die handschriftliche Unterschrift ersetzt, sowie eine Zollnummer für die Beteiligtenstammdaten, welche die unternehmensspezifischen Daten automatisch hinterlegt und plausibilisiert. Um eine Freigabemitteilung zu erhalten, haben sich potentielle ATLAS-Verfahrensteilnehmer bei der „Koordinierenden Stelle ATLAS“ in Karlsruhe anzumelden und können dort auch Merkblätter und Implementierungshandbücher erhalten.

Anwendungsbereiche von ATLAS im Zollverfahren

Mit dem ATLAS Release 7.0 sind im Bereich der Einfuhr die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zollrechtlich freien Verkehr, in das Zolllagerverfahren, in das Verfahren der aktiven Veredelung und in das Umwandlungsverfahren möglich. Hier kann größtenteils auch weiterhin, bis etwa 2008, von der schriftlichen Variante mit Hilfe des Einheitspapiers Gebrauch gemacht werden.

Im Rahmen des internationalen EDV-Projekts ECS/AES (Export Control System/Automated Export System) unter Leitung der EU wird auf nationaler Ebene im Bereich der Ausfuhr das elektronische Ausfuhrverfahren durch das Verfahren ATLAS-Ausfuhr realisiert. Dabei wird die bisherige schriftliche Ausfuhranmeldung auf Basis des Einheitspapiers (oder eines Handels- oder Verwaltungspapiers) durch eine elektronische Meldung ersetzt. Ähnlich wie im Bereich der Einfuhr besteht auch hier bis 2008 weiterhin die Möglichkeit der schriftlichen Variante mit Hilfe des Einheitspapiers. ATLAS-Ausfuhr gilt aber zunächst nicht für Ausfuhren per Post und Bahn oder von verbrauchssteuerpflichtigen Waren und Marktordnungswaren beziehungsweise für die Abgabe von Ausfuhranmeldungen bei einem Warenwert unter 1.000 Euro. Durch die vollständige Überführung der ATLAS-Ausfuhr am 1. August 2006 in den Echtbetrieb können nun auch Waren, deren tatsächlicher Ausgang über eine Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat vorgesehen ist, mit ATLAS-Ausfuhr in das Ausfuhrverfahren überführt werden. Der belegmäßige umsatzsteuerliche Nachweis der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen kann in den Fällen der elektronischen Ausfuhranmeldung durch das PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ erfolgen bzw. in Fällen, in denen die Ausfuhren über andere EU-Mitgliedstaaten oder inländische Ausgangszollstellen erfolgen, die nicht dem elektronischen Ausfuhrverfahren angeschlossen sind, durch das Ausfuhrbegleitdokument (ABD). Letzteres gilt als Exemplar Nr. 3 der Zollanmeldung im Rahmen der Überführung in das Ausfuhrverfahren und zur Wiederausfuhr, wenn eine Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk auf dem ABD angebracht ist. Falls die Ausfuhranmeldung nicht im elektronischen Ausfuhrverfahren erfolgt, wird wie bisher das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung als Nachweis anerkannt, wenn eine Ausfuhrbestätigung durch einen Vermerk auf der Rückseite angebracht ist.

Im Bereich des Versandverfahrens wurde im Rahmen des EU-Dachprojekts TCP (Transit Computerisation Project) das „Neue EDV-gestützte Versandsystem“ NCTS (New Computerised Transit System) ATLAS-Versand eingeführt. Eine Liste aller am NCTS beteiligten Zollstellen befindet sich in der COL (Customs Office List). Wichtig ist dabei, dass in Deutschland gemäß BMF-Erlass vom 20. Juni 2005 Versandanmeldungen im EDV-gestützten Versandverfahren abzugeben sind und eine

schriftliche Abgabe unter Verwendung des Einheitspapiers nur noch in Ausnahmefällen zulässig ist.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Zeitalter der IT auch bei den europäischen Behörden eine Tendenz zur papierlosen, elektronischen Verwaltung besteht und sich die Unternehmen personell und technisch darauf einstellen müssen.

Kontakt für weitere Informationen:

Jürgen Wihrl

Bereich Indirekte Steuern/Zoll

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-10 47

E-Mail: juergen.wihrl@roedl.de

> Mehrwertsteuer-Rückerstattungsservice – europaweit

Ausschlussfrist für in 2006 entstandene Mehrwertsteuer ist der 30. Juni 2007

Bereiten Sie schon jetzt zum Jahresanfang Ihre Unterlagen, das heißt Originalrechnungen, Unternehmerbescheinigung und Vertretungsvollmacht, vor und senden Sie diese bitte rechtzeitig an uns, da die Prüfung Ihrer Unterlagen, die Antragsstellung sowie eventuelle Rückfragen erfahrungsgemäß etwas Zeit in Anspruch nehmen und die vollständigen von Ihnen unterschriebenen Originalanträge für in 2006 bezahlte Mehrwertsteuer bis spätestens 30. Juni 2007 bei den jeweiligen europäischen Erstattungsbehörden eingereicht werden müssen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Jeder Antrag auf im Jahre 2006 entstandene Mehrwertsteuer, der nach Ablauf dieser Frist gestellt wird, hat keine Aussicht auf Erfolg.

Nach Absprache führen wir auch Mehrwertsteuer-Rückerstattungen für Staaten außerhalb der EU, mit denen ein Gegenseitigkeitsabkommen der Bundesrepublik Deutschland besteht, durch.

Kontakt für weitere Informationen:

Jürgen Wihrl

Bereich Indirekte Steuern/ Zoll

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-10 47

E-Mail: juergen.wihrl@roedl.de



> Beitragssenkung beim Pensions-Sicherungs-Verein aG

VON JÜRGEN VOß | Wie der Pressemitteilung des Pensions-Sicherungs-Vereins aG (PSVaG) vom 6. November 2006 zu entnehmen ist, wird der Beitragssatz von 4,9 ‰ auf 3,1 ‰ für das laufende Beitragsjahr gesenkt. Damit wird der gesetzliche Insolvenzschutz für Betriebsrenten deutlich günstiger als im Vorjahr.

Der Pensions-Sicherungs-Verein aG mit Sitz in Köln wurde am 7. Oktober 1974 durch die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände, den Bundesverband der deutschen Industrie und den Verband der Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines privatrechtlichen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VvaG) gegründet. Rechtsgrundlage für den PSVaG ist das Betriebsrentengesetz. Derzeit verfügt der Verein über rund 63.000 beitragspflichtige Mitglieder. Unter Insolvenzschutz standen zum 31. Dezember 2005 circa 3,8 Millionen Betriebsrentner und circa 4,9 Millionen Versorgungsberechtigte mit unverfallbarer Anwartschaft. Insgesamt handelte es sich also um rund 8,7 Millionen Versorgungsberechtigte (Quelle: www.psvag.de).

Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach der Satzung des PSVaG und dem § 10 Abs. II BetrAVG. Demnach müssen die Beiträge der Arbeitgeber derzeit

- > den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung,
- > die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstige Kosten, die mit der Gewährung von Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgesetzten Ausgleichsfonds sowie
- > die Bildung einer Verlustrücklage nach § 37 VAG decken.

Als Grund für die Beitragssenkung wird die zum Vorjahr günstigere Entwicklung bei den Insolvenzen angegeben. Das Schadensniveau aus Neuinsolvenzen liegt, nach der Pressemitteilung des PSVaG vom 6. November 2006, um mehr als die Hälfte niedriger. Zudem müssten in 2006 für so genannte Umwandlerfälle, das heißt Versorgungsfälle von bei Insolvenz noch aktiven Arbeitnehmern, deren Ansprüche erst im Jahr des Versorgungsfalles in die Beitragsumlage einbezogen werden, rund 35 Millionen Euro weniger aufgewendet werden als im Vorjahr.

Künftig werden die zugesicherten Anwartschaften nicht – wie nach derzeit gültiger Regelung – erst im Jahr des Eintritts des Versorgungsfalles, sondern periodengerecht im jeweiligen Insolvenzjahr durch die Beitragsumlage finanziert (vgl. Plenarprotokoll des Deutschen Bundestags vom 19. Oktober 2006 und Ple-

narprotokoll des Deutschen Bundesrats vom 3. November 2006). Im Falle von Rentenansprüchen wird derzeit bereits nach diesem System verfahren. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass künftig die Verschiebung von Lasten aufgrund bereits eingetretener Insolvenzen in die Zukunft vermieden werden soll. Außerdem sollen die bisher aufgelaufenen „Altlasten“, die rund 2,2 Milliarden Euro betragen, über einen Zeitraum von 15 Jahren nachfinanziert werden. Nach der bisherigen Regelung mussten diese in einem umlageähnlichen Verfahren immer dann aufgebracht werden, wenn die Betriebsrenten längst insolvent gewordener Firmen fällig wurden. Hierüber wird den Mitgliedern des PSVaG im Januar 2007 ein entsprechender Bescheid erteilt. Die erste Rate werde dann am 31. März 2007 fällig und beträgt rund 0,6 % der Beitragsbemessungsgrundlage des Jahres 2005. Die weiteren Raten seien in gleicher Höhe jeweils am 31. März der Folgejahre fällig. Daneben bestehe für die Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit einer diskontierten Gesamtzahlung an Stelle der 15 Jahresraten, auf die in dem Bescheid Januar 2007 hingewiesen werde, so die Pressemeldung des PSVaG vom 6. November 2006.

Gerne übernimmt Rödl & Partner die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein aG.

Kontakt für weitere Informationen:

Jürgen Voß

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-20 45

E-Mail: juergen.voss@roedl.com



> Verbindliche Auskunft in Zukunft kostenpflichtig

VON DR. OLIVER LEHMEIER | Der Gesetzgeber hat nunmehr allgemein die Möglichkeit der Beantragung einer verbindlichen Auskunft bei dem zuständigen Finanzamt gesetzlich normiert. Im Jahressteuergesetz (JStG) 2007 wurde auf Anregung des Bundesrats eine Gebührenpflicht für die Erteilung verbindlicher Auskünfte aufgenommen. Künftig wird für die Bearbeitung des Antrags eine von der Höhe des Gegenstandswerts abhängige Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz oder die Zeitgebühr erhoben.

In der Praxis besteht oftmals die Notwendigkeit, von den Finanzämtern eine verbindliche Auskunft über die steuerrechtliche Behandlung von zukünftigen Gestaltungen zu erhalten. Damit soll eine Unsicherheit der steuerlichen Behandlung einer Maßnahme

des Steuerpflichtigen ausgeschlossen werden. Eine verbindliche Auskunft entfaltet grundsätzlich Bindungswirkung und ist von den Finanzämtern bei der nachfolgenden Veranlagung regelmäßig zu beachten. Weicht der Steuerbescheid von der erteilten Auskunft ab, ist er rechtswidrig und der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, den Bescheid anzufechten.

Das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft war bisher nur für bestimmte Einzelfälle gesetzlich geregelt. So stand dem Steuerpflichtigen bisher dieses Instrumentarium von Gesetzes wegen im Rahmen einer Außenprüfung nach §§ 204 ff. AO zur Klärung der künftigen steuerlichen Behandlung eines im Rahmen der Außenprüfung festgestellten und überprüften Sachverhalts offen. Abgesehen von diesem Sonderfall bestand schon immer ein erhebliches Interesse der Steuerpflichtigen an der Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH ist anerkannt, dass auch außerhalb der Außenprüfung eine verbindliche Auskunft erteilt werden kann, deren Bindungswirkung sich aus Treu und Glauben ableitet. Die Finanzverwaltung hatte dem folgend die Grundsätze zur Erteilung einer verbindlichen Auskunft bisher in Form eines Erlasses geregelt, hierin aber den Anwendungsbereich stark eingeschränkt. Mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I 2006, 2098) wurde das Rechtsinstitut der verbindlichen Auskunft durch § 89 Abs. 2 AO in Gesetzesform gegossen. Dadurch wurde die Möglichkeit, eine verbindliche Auskunft zu beantragen, auch thematisch ausgeweitet. Anspruch auf die Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit einem bestimmten Inhalt besteht allerdings weiterhin nur in Ausnahmefällen.

Diese grundsätzlich positive Maßnahme des Gesetzgebers ist aber mit einer gravierenden Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden. Bislang war die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gebührenfrei. Mit Inkrafttreten des JStG 2007 hat sich dies geändert. Erstmals wird damit das Handeln des Finanzamts gebührenpflichtig. Der Gesetzgeber hat dies mit dem zu erwartenden vermehrten Arbeitsaufwand für die Finanzämter durch die Normierung des Anspruchs auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft begründet.

Die Gebühren richten sich entsprechend § 34 Gerichtskostengesetz nach dem Gegenstandswert (§ 89 Abs. 4 AO). Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswertes ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhaltes. Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresabschnitt abzustellen. Mindestbetrag des Gegenstandswertes sind gemäß § 89 Abs. 5 AO 5.000 Euro, so dass sich eine Gebühr von mindestens 121 Euro ergibt. Mit Zunahme des Gegenstandswertes steigt die Gebühr. Der Gegenstandswert ist jedoch auf 30 Millionen Euro begrenzt (vgl. zu alledem BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2006, Gz. IV A 4 - S 0224 - 12/2006). Die Gebühr kann somit höchstens 91.456 Euro be-

tragen. Lässt sich der Gegenstandswert selbst durch Schätzung nicht ermitteln, ist eine Zeitgebühr zu erheben. Sie beträgt 50 Euro je angefangener halber Stunde, mindestens aber 100 Euro (§ 89 Abs. 4 S. 3 AO). Ein Wahlrecht zwischen Zeitgebühr und Gebühr nach Gegenstandswert besteht damit insoweit nicht. Die Gebühr wird mittels Bescheid bei Beantragung einer verbindlichen Auskunft festgesetzt. Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. In Fachkreisen wurden bereits Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der neu eingeführten Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte geäußert.

Künftig sollten Anträge auf verbindliche Aussagen genau geplant und – sofern mehrere Gesellschafter vergleichbar betroffen sind – in Einzelanträge für jeden von ihnen aufgeteilt werden. Dies ist denkbar, wenn eine Gestaltung bei mehreren Gesellschaftern parallel durchgeführt werden soll. In einem solchen Fall kann zunächst eine verbindliche Auskunft für einen Minderheitsgesellschafter beantragt werden, da hierbei nur eine geringe Gebühr anfällt. Wird der Antrag positiv verbeschieden, bindet diese verbindliche Auskunft die Finanzverwaltung nur hinsichtlich des einen Minderheitsgesellschafters. In einem zweiten Schritt ist der Antrag nun für die anderen Gesellschafter erneut zu stellen. Hierdurch kann die Gefahr, dass Gebühren anfallen, obwohl die Erteilung einer antragsgemäßen verbindlichen Auskunft abgelehnt wird, verringert werden.

Kontakt für weitere Informationen:
 Dr. Oliver Lehmeier
 Steuerberater
 Rödl & Partner Nürnberg
 Tel.: +49 (9 11) 91 93-12 16
 E-Mail: oliver.lehmeier@roedl.de



Recht aktuell

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

Bundesgerichtshof bestätigt Verbot der Telefonwerbung gegenüber Gewerbetreibenden

Mit Urteil vom 16. November 2006 (Az.: I ZR 191/03) hat der Bundesgerichtshof (BGH) über eine Klage eines Wettbewerbsverbands gegen ein Unternehmen entschieden, welches als Vermittler von Aufträgen tätig ist und mit Handwerksunternehmen im Wege der Telefonwerbung in Kontakt getreten war. Vermittelt wurden Aufträge zwischen Bauherren und Bauunternehmern, wobei die Anbahnung der Geschäftskontakte über das Telefon lief. Der BGH führte aus, dass zwar

grundsätzlich ein Gewerbetreibender ein mutmaßliches Interesse an der telefonischen Kontaktaufnahme durch Kunden habe, nicht jedoch an der Kontaktaufnahme durch ein Unternehmen, welches dadurch seine eigene Leistung vertreiben möchte. Für die Frage einer mutmaßlichen Einwilligung des Angerufenen kommt es nach Auffassung des BGH neben der konkreten Art der Werbung auch auf deren Inhalt an. Ein objektiv ungünstiges Angebot könne daher auch als ein Indiz dafür angesehen werden, dass derartige Werbung gerade nicht erwünscht sei.

> Kurzmeldungen > Kurzmeldungen >

> Arbeitsrecht: Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen – Änderung der Rechtsprechung

Das Bundesarbeitsgericht weicht von seiner bisherigen Meinung ab, dass bei einem Fehler in der Sozialauswahl aufgrund eines Punktesystems alle Kündigungen unwirksam sind (so genannte Dominotheorie).

VON ANDREA MÜLLER | Muss der Arbeitgeber einem Teil seiner Mitarbeiter kündigen, hat er eine Auswahl unter vergleichbaren Arbeitnehmern zu treffen. Dabei sind die sozialen Gesichtspunkte, nämlich Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten sowie eine etwaige Schwerbehinderung ausreichend zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 KSchG). In der Regel hilft sich der Arbeitgeber zur Objektivierung und zur transparenten Darstellung seiner Auswahlentscheidung mit einem Punktesystem, mit dem die sozialen Gesichtspunkte bewertet werden. Anschließend werden die einzelnen Arbeitnehmer dem System zugeordnet, woraus sich eine Rangfolge der zur Kündigung anstehenden Arbeitnehmer ergibt.

Bisherige Rechtsprechung

Unterließ dem Arbeitgeber bei Ermittlung der Punktezahlen ein Fehler, so dass zum Beispiel ein Mitarbeiter falsch eingeordnet wurde oder ihm versehentlich fünf Punkte zuviel zugemessen wurden, so waren alle Kündigungen unwirksam – auch dann, falls bei fehlerhafter Erstellung der Rangfolge nur ein Arbeitnehmer von der Kündigungsliste zu nehmen gewesen wäre.

Künftig: Kein Dominoeffekt

Künftig hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, im Einzelfall nachzuweisen, dass der gekündigte Arbeitnehmer auch bei richtiger Erstellung der Rangliste anhand des Punktesystems zur Kündigung angestanden hätte. Es wird also darauf ankommen, ob der Fehler für die Auswahl des gekündigten Mitarbeiters ursächlich

geworden ist oder ob die Sozialauswahl jedenfalls im Ergebnis ausreichend ist. Geprüft wird dies in jedem einzelnen Kündigungsschutzverfahren (Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 68/06, Urteil des BAG vom 9. November 2006 – 2 AZR 812/05 – mit sechs weiteren Entscheidungen, bei Redaktionsschluss noch nicht veröffentlicht).

Fazit

Damit ist das Risiko des Arbeitgebers bei Verwendung eines Punktesystems erheblich reduziert worden. Nach wie vor ist natürlich der Erstellung des Punktesystems und der Zuordnung der jeweiligen Arbeitnehmer große Sorgfalt zu widmen. Unterläuft jedoch trotzdem ein Fehler, so kann zum einen die Kündigung dieses einen Arbeitnehmers dennoch wirksam sein, weil die Sozialauswahl im Ergebnis nicht falsch war. Zum anderen schlägt der Fehler nicht automatisch auf alle anderen Kündigungen durch, sondern auch diese sind im Einzelfall zu beurteilen.

Kontakt für weitere Informationen:
Andrea Müller
Rechtsanwältin
Rödl & Partner München
Tel. +49 (89) 92 87 80-0
E-Mail: Ra.Muenchen@roedl.com



> Teure Gewährleistung? Unliebsame Überraschungen bei der Rückgabe mangelhafter Waren

VON DR. JÖRG REICHELDORFER UND ANDREAS CRONE, LL.M.

Forderung des Verkäufers zur Zahlung von Nutzungsentschädigung

Das deutsche Kaufrecht ist mit Wirkung zum 1. Januar grundlegend reformiert worden. Leider hat diese Reform jedoch nicht nur begrüßenswerte Erleichterungen, sondern eine Fülle neuer Auslegungsprobleme mit sich gebracht. Ein Beispiel hierfür ist ein derzeit vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidender Fall zur Frage, ob ein Käufer für die Nutzung einer mangelhaften, später ausgetauschten Sache eine Nutzungsentschädigung an den Verkäufer zahlen muss.

Im konkreten Fall hatte der Käufer einen Herd erworben, der sich nach einiger Zeit als mangelhaft herausstellte. Da eine Reparatur nicht möglich war, verlangte der Käufer Ersatzlieferung

vom Verkäufer. Der Verkäufer lieferte wie gefordert einen neuen Herd, verlangte jedoch für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes vom Käufer die Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

Unklare Gesetzeslage

Das BGB sieht vor, dass ein Käufer bei Mängeln der gekauften Sache vom Verkäufer die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache verlangen kann. In diesem Fall ist er zur Rückgewähr der mangelhaften Sache an den Verkäufer verpflichtet. Soweit ist die Sache eindeutig, das Problem besteht jedoch darin, dass das BGB für diese Rückabwicklung auf die Vorschriften verweist, die allgemein für die Rückabwicklung von Schuldverhältnissen gelten. Nach diesen ist jedoch eindeutig vorgesehen, dass der Rückgewährende für die Nutzung einer zurückzugewährenden Sache eine Entschädigung zu leisten hat.

Hiergegen ist jedoch von Anfang an erhebliche Kritik geäußert worden. Es sei rechtspolitisch fragwürdig, wenn der Verkäufer, der die Lieferung einer mangelhaften Sache zu verantworten hat, vom betroffenen Käufer auch noch eine Nutzungsentschädigung verlangen könne. Die Berufungsinstanz im vorliegenden Fall, das OLG Nürnberg, hat deswegen den Entschädigungsanspruch des Verkäufers auch verneint.

Dem ist der BGH jedoch jetzt entgegen getreten. Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Gesetzesmotive seien eindeutig. Es sei klarer Wille des Gesetzes, dass der Verkäufer Nutzungsentschädigung bei Rückgabe einer mangelhaften Sache verlangen könne. Endgültig geklärt ist die Sache damit allerdings noch nicht: Verkompliziert wird die Lage nämlich dadurch, dass nach einer hier einschlägigen EU-Richtlinie eine Ersatzlieferung zumindest gegenüber Verbrauchern unentgeltlich zu sein hat. Da also die deutsche Regelung möglicherweise europarechtswidrig ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften das letzte Wort. Der BGH hat deswegen sein Verfahren zunächst ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Fazit

Die beschriebene Problematik ist nicht nur im Verhältnis zu Verbrauchern von Bedeutung, sondern auch bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen. Schnell kann die Situation auftreten, dass eine gekaufte Sache zunächst genutzt wird, dann wegen Mängeln jedoch Ersatzlieferung verlangt wird. Verlangt der Verkäufer in diesem Fall Nutzungsentschädigung für die Nutzung der mangelhaften Sache, so sollte auf Seiten des Käufers genau geprüft werden, ob dem Anspruch stattgegeben werden sollte. Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen erhebliche Bedenken gegen einen solchen Anspruch. Eine endgültige Klärung der Rechtslage steht noch aus. Es empfiehlt sich in

jedem Fall, unter Hinzuziehung qualifizierter Beratung zu entscheiden, ob einem solchen Anspruch im konkreten Fall nachgekommen werden soll oder nicht.

Kontakt für weitere Informationen:

Dr. Jörg Reichelsdorfer

Rechtsanwalt

Rödl & Partner Nürnberg

Tel. +49 (9 11) 91 903-16 15

E-Mail: joerg.reichelsdorfer@roedl.de



Bau von Straßen, Flughäfen, Gefängnissen. Die Verfügungsmacht über die Vermögensgegenstände verbleibt bei der öffentlichen Hand. Das private Unternehmen ist dagegen für den Bau, den Betrieb und die Erhaltungsmaßnahmen verantwortlich. IFRIC 12 klärt insoweit die Frage, wie die privaten Unternehmen die sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Rechte und Pflichten zu bilanzieren haben.

> Kurzmiteilungen > Kurzmiteilungen >

> Zeitwertkonten als Chance für das Unternehmen?

VON JÜRGEN VOB I Arbeitszeitkonten zählen zu den interessantesten Ideen, die Arbeitswelt zu modernisieren. Die Implementierung von so genannten Lebensarbeitszeitmodellen wird in Zukunft als innovatives Einkommensteuerungs- und Vorsorgeinstrument für Unternehmen, Angestellte, Geschäftsführer und im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten ein immer bedeutsameres Konzept werden.

Als Ergänzung zu den bekannten Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung sowie als Ersatz für das ab 2009 auslaufende Modell der gesetzlich definierten Altersteilzeit erfreuen sich solche Modelle mittlerweile einer zunehmend größeren Beliebtheit. Gerade auch das aktuelle Thema „Rente mit 67“ zeigt die Notwendigkeit solch innovativer Instrumente auf.

Grundlagen und Ausgestaltung

Unter dem Begriff „Zeitwertkonto“ wird eine speziell ausgestaltete Form von Arbeitszeitkonten im Sinne von § 7 Abs. 1 a SGB IV verstanden, die anstatt in Zeit in Geld geführt werden. Dabei ist es nicht nur zulässig, sondern gelebte Praxis, dass diese Zeitwertkonten nicht (nur) aus Mehrarbeit beziehungsweise der entsprechenden Vergütung, sondern regelmäßig mittels gesonderter Vereinbarung (auch) aus allen anderen Vergütungsbestandteilen wie dem monatlichen Regelentgelt, jeglichen Sonderzahlungen oder auch Überstunden aufgebaut werden. Wird der Fokus der Inanspruchnahme der auf diese Weise aufgebauten Wertguthaben auf eine Vorruhestandsregelung gelegt, so wird dann häufig auch der Begriff „Lebensarbeitszeitkonto“ verwendet.

Während bei konventionellen Arbeitszeitkonten das Wertguthaben, das in Zeit geführt wird, regelmäßig durch die Lohn- und Gehaltsentwicklung sozusagen auf natürlichem Wege eine entsprechende Wertsteigerung zugunsten des Arbeitnehmers erfährt, ist bei in Geld geführten Wertguthaben eine Verzinsung ausdrücklich festzulegen. Dies kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusagt, dass

Wirtschaft aktuell

> Kurzmiteilungen > Kurzmiteilungen >

Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen

Der Bundestag hat das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) beschlossen. Gegenüber dem Gesetzentwurf vom 28. Juni 2006 haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben: Der Bilanzzeit ist unter Wissensvorbehalt abzugeben; die prüferische Durchsicht der Halbjahresfinanzberichte ist freiwillig; eine Prüfung der Halbjahresfinanzberichte durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR; Enforcement) wird nur anlassbezogen und auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), nicht jedoch stichprobenartig durchgeführt; Quartalsfinanzberichte brauchen einen Bilanzzeit nicht zu enthalten; der Zeitraum, über den eine Zwischenmitteilung zu erstellen ist, kann flexibel (10-20 Wochen) gewählt werden; Angaben zu nahe stehenden Personen sind nur von Aktienemittenten (nicht auch von Schuldtitelemittenten) zu machen; diese Angaben können auch im Anhang gemacht werden. Das Gesetz wird am 20. Januar 2007 in Kraft treten, der Bundesrat beschließt noch im Dezember 2006 über das Gesetz.

Veröffentlichungen des International Accounting Standards Board (IASB)

Das IASB veröffentlichte den Standard IFRS 8 Operating Segments. Dieser Standard setzt im Rahmen des kurzfristigen Konvergenzprojekts die Zusammenarbeit des IASB und des FASB mit dem Ziel fort, die Unterschiede zwischen IFRS und US-GAAP zu reduzieren. Weiterhin veröffentlichte das IASB die Interpretation IFRIC 12 Service Concession Arrangements. Service Concessions sind Vereinbarungen, bei denen die öffentliche Hand mit privaten Unternehmen Verträge abschließt, die auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben errichtet sind, zum Beispiel

das Wertguthaben sich mit einem festen Prozentsatz verzinst (Zinsmodell). Aktuell sehen standardisierte Marktmodelle vielfach keine feste, sondern eine variable Verzinsung vor, in dem sich zum Beispiel das Wertguthaben entwickelt wie ein Investmentfonds, in den der Arbeitgeber das Wertguthaben zur Rückdeckung seiner Verpflichtung dann auch tatsächlich investiert (Kapitalanlagemodell).

Attraktivität von Zeitwertkonten

Für den Arbeitnehmer sind solche Zeitwertkonten-Modelle schon allein aufgrund der Systematik der nachgelagerten Besteuerung (§ 19 EStG) und auch der nachgelagerten Verbeitragung (§ 23 b SGB IV) attraktiv, so dass die in das Wertguthaben eingebrachten Entgeltbestandteile einschließlich der darauf entfallenden Wertentwicklung erst im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses steuer- und sozialabgabenpflichtig werden. Neben diesem Effekt der aufgeschobenen Vergütung erfährt der Arbeitnehmer entsprechend der unternehmensindividuellen Ausgestaltung des Modells eine attraktive Verzinsung auf sein (Brutto-) Wertguthaben, mit dem er dann bei Inanspruchnahme seine Lebensarbeitszeit nicht nur seinen, sondern auch entsprechend der Bedürfnisse des Arbeitgebers gestalten kann (zum Beispiel Vorruhestand, aber auch Sabbatical etc.). Gerade unter diesen Aspekten stellt das Zeitwertkonto für den Arbeitgeber nicht nur ein interessantes und effektives Instrument der Mitarbeiterbindung dar, sondern gerade im Sinne einer Vorruhestandsregelung auch in gewisser Weise ein Instrument der Personalsteuerung.

Zeitwertkonten können auf die unterschiedlichen personal- und betriebswirtschaftlichen Anforderungen des Arbeitgebers zugeschnitten werden. Aufgrund der Komplexität ist jedem Unternehmen zu empfehlen, bei Konzeption und Implementierung von Zeitwertkonten entsprechend spezialisierte Beratungsleistung zu nutzen. Neben vollständig individuellen Lösungen ist in vielen Fällen aber auch auf Basis standardisierter Konzepte eine unternehmensspezifische Lösung realisierbar.

Kontakt für weitere Informationen:
Jürgen Voß
Rödl & Partner Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-20 45
E-Mail: juergen.voss@roedl.com



> Neuregelung der Offenlegung von Jahresabschlüssen

VON GEORG BEYER | Das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ ist am 15. November 2006 im Bundesgesetzblatt verkündet worden; es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Folgenden werden die Gesetzesänderungen bezogen auf die Offenlegung von Jahresabschlüssen noch einmal dargelegt, die wir schon im Mandantenbrief des Monats September 2006 ausführlich beschrieben haben.

Der elektronische Bundesanzeiger

Um die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zu erleichtern, sollen für ihre zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung nicht mehr die Amtsgerichte, sondern der elektronische Bundesanzeiger zuständig sein. Damit werden die Gerichte von justizfernem Verwaltungsaufwand entlastet und der elektronische Bundesanzeiger zu einem zentralen Veröffentlichungsorgan für wirtschaftsrechtliche Bekanntmachungen ausgebaut.

Die Form der Einreichung der zu veröffentlichenden Unterlagen

Die Unterlagen der Rechnungslegung sind künftig elektronisch einzureichen; über die Einzelheiten der elektronischen Einreichung wird der elektronische Bundesanzeiger rechtzeitig vor Inkrafttreten des EHUG unter www.ebundesanzeiger.de informieren. Daneben soll für eine Übergangszeit bis Ende 2009 auch eine Einreichung in Papierform möglich sein – dies sieht eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vor, der vom Bundesrat allerdings noch zugestimmt werden muss. Unternehmen können die Unterlagen der Rechnungslegung in Word, Excel- oder XML-Format (nicht jedoch im pdf-Format) übermitteln.

Die Höhe des Ordnungsgeldes

Wer seinen Jahresabschluss nicht gemäß § 325 HGB offen legt, muss künftig mit einem Ordnungsgeld von mindestens 2.500 Euro, maximal 25.000 Euro rechnen. Das ab 1. Januar 2007 neu errichtete Bundesamt für Justiz in Bonn verfolgt alle Unternehmen von Amts wegen, die sich weigern, ihren Jahresabschluss offen zu legen. Dies gilt für Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen.

Die Offenlegungsfrist sowie die offen zu legenden Unterlagen

Die Offenlegungsfrist beträgt gemäß § 325 Abs. 1 Satz 2 HGB wie bisher grundsätzlich zwölf Monate, bei kapitalmarktorientierten Unternehmen jedoch gemäß § 325 Abs. 4 HGB nur noch längstens vier Monate. Das bedeutet, dass Unternehmen Ihren Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 sowie die weiteren offenlegungspflichtigen Unterlagen (bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB: Lagebericht, Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers, Bericht des Aufsichtsrates, Entsprechenserklärung nach § 161 AktG – Corporate Governance –, Gewinnverwendungsvorschlag beziehungsweise Gewinnverwendungsbeschluss) regelmäßig bis spätestens 31. Dezember 2007 bzw. 30. April 2007 im elektronischen Bundesanzeiger offen gelegt haben müssen.

Das Ordnungsgeldverfahren

Nach dem bisherigen Recht verfolgten die Registergerichte Publizitätsverweigerer nur auf besonderen Antrag, wenn ein Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht oder beim Handelsregister hinterlegt hatte. Dennoch sind in der Vergangenheit 85 % bis 90 % aller zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen dieser Auflage nicht nachgekommen. In Zukunft wird das neu geschaffene Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren entsprechend der Regelungen in § 325 Abs. 2 bis 6 HGB zwingend von Amts wegen durchführen.

Das Ordnungsgeldverfahren ist ein Justizverwaltungsverfahren. Zur Vertretung der Beteiligten sind auch Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte sowie weitere Personen und Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 1 bis 4 Steuerberatungsgesetz befugt (§ 335 Abs. 2 HGB).

Die Sechswochenfrist

Den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft (& Co.) ist unter Androhung eines Ordnungsgeldes in bestimmter Höhe aufzugeben, innerhalb einer Frist von sechs Wochen vom Zugang der Androhung an ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruch gegen die Verfügung zu rechtfertigen. Mit der Androhung des Ordnungsgeldes sind den Beteiligten zugleich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Wenn die Beteiligten nicht spätestens sechs Wochen nach dem Zugang der Androhung der gesetzlichen Pflicht entsprochen oder die Unterlassung mittels Einspruch gerechtfertigt haben, ist das Ordnungsgeld festzusetzen und zugleich die frühere Verfügung unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes zu wiederholen. Wenn die Sechswochenfrist nur geringfügig überschritten wird, kann das Bundesamt das Ordnungsgeld herabsetzen. Der Einspruch gegen die

Androhung des Ordnungsgeldes und gegen die Entscheidung über die Kosten hat keine aufschiebende Wirkung. Führt der Einspruch zu einer Einstellung des Verfahrens, ist zugleich auch die Kostenentscheidung aufzuheben (§ 335 Abs. 3 HGB).

Die Übermittlung der Größenmerkmale einer Kapitalgesellschaft

Liegen dem Bundesamt in einem Verfahren keine Anhaltspunkte über die Einstufung einer Gesellschaft im Sinn des § 267 Abs. 1, 2 oder 3 HGB vor, so ist den Beteiligten zugleich mit der Androhung des Ordnungsgeldes aufzugeben, im Fall des Einspruchs die Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages (§ 268 Abs. 3 HGB), die Umsatzerlöse in den ersten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag (§ 277 Abs. 1 HGB) und die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5 HGB) für das betreffende Geschäftsjahr und für diejenigen vorausgehenden Geschäftsjahre, die für die Einstufung nach § 267 Abs. 1, 2 oder Abs. 3 HGB erforderlich sind, anzugeben. Unterbleiben die Angaben, so wird für das weitere Verfahren vermutet, dass die Erleichterungen der §§ 326 und 327 HGB nicht in Anspruch genommen werden können. Gleiches gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, entsprechend der Maßgabe, dass an die Stelle der §§ 267, 326 und 327 HGB der § 293 HGB tritt (§ 335 Abs. 6 HGB).

Die EU-weite Pflicht zur Veröffentlichung

Die Pflicht zur elektronischen Veröffentlichung von Unterlagen der Rechnungslegung besteht ab 1. Januar 2007 aufgrund einer EU-Richtlinie (2003/58EG) europaweit. Eine entsprechende, in der Regel kostenpflichtige Online-Recherche ist auch in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten schon derzeit möglich.

Kontakt für weitere Informationen:

Georg Beyer

Steuerberater

Rödl & Partner Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 5 98 14-2 31

georg.beyer@roedl.de



Rödl & Partner intern

> Auslandsbrief von Rödl & Partner

Im „Rödl & Partner Auslandsbrief“ informieren wir Sie über folgende Themen:

Im Blickpunkt: Internationales Arbeitsrecht

- > Lohnfortzahlung international im Vergleich
- Internationale Rechnungslegung**
- > Grundsätze der Rechnungslegung in Brasilien – aktueller Stand und Entwicklung
- Rödl & Partner Regionen: Asien**
- > Aktuelle Entwicklungen im vietnamesischen Investitionsrecht
- > Aktuelles bei Immobilientransaktionen in China

Daneben finden Sie im Auslandsbrief eine Übersicht zu Seminaren und Workshops mit Auslandsbezug, die von Rödl & Partner veranstaltet oder durch Referenten von Rödl & Partner unterstützt werden.

Sollten Sie Interesse an unserem Auslandsbrief haben, diesen jedoch bisher noch nicht beziehen, können Sie ihn im Internet unter

www.roedl.de/newsletter

bequem einsehen und herunterladen. Natürlich haben Sie auch die Möglichkeit, diesen monatlichen Newsletter zu abonnieren: Bitte nutzen Sie hierzu das Faxformular auf der Rückseite des persönlichen Anschreibens von Dr. Bernd Rödl, das dieser Ausgabe beiliegt.



> Seminare

Hier finden Sie eine Auswahl der Seminare, die in den nächsten Wochen von uns veranstaltet werden oder bei denen wir als Referenten dabei sind.

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	10. Erfahrungskreis bA
Termin/Ort	17.01.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	Lektion I: Arbeits- und steuerrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
Termin/Ort	06.02.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier, Jürgen Voß, Elke Smejkal

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	Lektion II: Durchführungsweg Unterstützungskasse
Termin/Ort	13.02.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier, Jürgen Voß, Elke Smejkal

Detaillierte Informationen wie Programmablauf, Seminarinhalte, Anmeldeformulare etc. finden Sie direkt im Internet unter:

www.roedl.de/seminare

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	Auslagerung von Pensionsrückstellungen
Termin/Ort	15.02.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier

> Rödl & Partner Nürnberg

Thema	Lektion III: Unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusage)
Termin/Ort	27.02.2007 / Nürnberg
Referenten	Manfred Baier, Jürgen Voß, Elke Smejkal

Impressum Mandantenbrief Januar 2007

Herausgeber: Rödl & Partner GbR
 90491 Nürnberg · Äußere Sulzbacher Straße 100
 Telefon: +49 (9 11) 91 93-0 · Fax +49 (9 11) 91 93-19 00

ISSN 1613-6802
 Verantwortlich für den Inhalt: Carola Seifried, Kai Göbel,
 Dr. Jörg Reichelsdorfer, Georg Beyer
 Koordination: Sabine Rohde, Emel Kabacki
 Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.